



**Departement Schule und Sport
Departementssekretariat/Rechtsdienst**

**Stellungnahme zur Verantwortlichkeit und Haftung bei der Elternmitwirkung
(Elternrat)**

Grundsätzlich haftet die Stadt Winterthur für Schäden, welche von Mitgliedern des Elternrates verursacht werden, soweit diese Schäden bei der Ausübung der amtlichen Tätigkeit entstehen (§ 6 Haftungsgesetz vom 14. September 1969). Eine Haftung der Stadt Winterthur kommt daher nur dann in Frage, wenn Mitglieder des Elternrats im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags (Elternmitwirkung im Sinne des Volksschulgesetzes und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen) tätig werden. Organisieren sie einen Anlass ausserhalb ihrer vom Gesetz auferlegten Aufgaben, haftet die Stadt Winterthur nicht für allfällige Schäden.

Anders verhält es bei der Mitwirkung von Eltern z.B. bei einem Schulprojekt. Helfen Eltern unter der Leitung einer Lehrperson bei der Gestaltung des Unterrichts mit, trägt die Lehrperson bzw. die Schule die Verantwortung. Für allfällig entstandene Schäden haftet in erster Linie die Stadt Winterthur gemäss den Vorgaben des Haftungsgesetzes. Zu beachten ist jedoch, dass im Falle einer Haftung der Stadt Winterthur ein Rückgriffsrecht gegenüber der schadensverursachenden Person besteht, falls diese *vorsätzlich* oder *grob fahrlässig* gehandelt hat (§ 15 Haftungsgesetz). Das Merkblatt des Volksschulamtes vom 24. November 2010 zum Thema Elternmitwirkung weist darauf hin, dass es haftungsrechtlich am einfachsten sei, wenn die Schulen auch als Veranstalter auftreten.

Falls eine Veranstaltung in der unterrichtsfreien Zeit ohne Wissen und Mitwirkung der Schule stattfindet, muss ein solcher Anlass als privater Anlass qualifiziert werden. Die organisierenden Eltern haften dann persönlich. Sie müssen sich selber um einen ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) kümmern.

Im Weiteren ist auch darauf hinzuweisen, dass sich bei Unfällen neben der finanziellen Haftung für Schäden auch immer die Frage der **strafrechtlichen Verantwortlichkeit** stellt. Diese Verantwortlichkeit liegt immer bei der Person, welche den Unfall vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. Beachtet jemand die Vorsicht, zu der er aufgrund der Umstände und seiner persönlichen Verhältnisse verpflichtet wäre, nicht in genügender Weise, kann er/sie strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Eine solche strafrechtliche Haftung trifft immer den/die Verursacher/in und kann auch dann eintreten, wenn sich der finanzielle Schadenersatz-Anspruch gegen die Stadt richtet.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass für den Ersatz von entstandenem Schaden grundsätzlich die Stadt Winterthur haftet, sofern die Schadensverursachenden Mitglieder des Elternrats im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit und nicht auf privater Basis handeln.

Bei der Haftung handelt es sich leider um ein komplexes Thema. Da die jeweiligen konkreten Umstände für **die Beurteilung des einzelnen Falles** von entscheidender Bedeutung sind, ist es nicht möglich, allgemeingültige Grundsätze zur Lösung von Schadensfällen aufzuzeigen.

18.10.2011/LE